

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00260 vom 3. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00260

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00260 du 3 février 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00260 del 3 febbraio 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Es ist vorliegend unstrittig, dass der Beschwerdeführer unter dem Geburtsgebrechen Nr. 390 (angeborene cerebrale Lähmungen) leidet und er deswegen gegenüber der Beschwerdegegnerin grundsätzlich Anspruch auf die notwendigen medizinischen Massnahmen zu dessen Behandlung hat. Ebenso wird nicht bestritten, dass das Augenleiden (Strabismus convergens links) des Beschwerdeführers nicht als Geburtsgebrechen Nr. 427 anzuerkennen ist, da die dafür erforderliche Visusverminderung nicht nachgewiesen ist. Schliesslich stellt die Brille auch keine Ergänzung zu einer medizinischen Massnahme dar, so dass sie nicht als Hilfsmittel abgegeben werden kann. Strittig ist hingegen die Frage, ob das Augenleiden in einem Zusammenhang mit dem anerkannten Geburtsgebrechen steht.

2.2 Gemäss dem Arztbericht von Dr. B. vom 30. Mai 2003 (Urk. 8/23) leidet der Beschwerdeführer unter Strabismus convergens links. Der Beschwerdeführer schiele seit ca. dem ersten Lebensjahr. Die Visusprüfung sei nicht gelungen. Die Fixation sei beidseits zentral. Eine therapeutische Behandlung sei aktuell nicht notwendig, sondern der Beschwerdeführer benötige primär beidseits eine Brille. Es bestehe eine zerebrale Bewegungsstörung mit einem Hemisyndrom links. Kinder mit diesem Leiden hätten statistisch gesehen ein höheres Risiko, einen Strabismus zu entwickeln, als Kinder ohne dieses Geburtsgebrechen. Ein Zusammenhang des aufgetretenen Strabismus mit dem Geburtsgebrechen sei möglich, es beständen jedoch klinisch keine Hinweise auf das Vorliegen zusätzlicher Geburtsgebrechen.

2.3 Die Ärzte des Spitals A. diagnostizierten in ihrem Bericht vom 14. März 2002 (Urk. 8/27) eine cerebrale Bewegungsstörung mit Rumpfhypotonie und linksbetonter Tetraspastizität. Es liege das Geburtsgebrechen Nr. 390 vor. Der Gesundheitszustand sei besserungsfähig, insbesondere könne durch medizinische Massnahmen die Möglichkeit einer späteren Eingliederung ins Erwerbsleben wesentlich verbessert werden.

Im Ergänzungsbericht vom 9. Dezember 2004 (Urk. 19) führten die Ärzte des Spitals A. aus, es bestehe beim Beschwerdeführer eine Leukomalazie, welche zu einer linksbetonten Tetraparese geführt habe. Bei Kindern mit Leukomalazie seien Augenbewegungsstörungen und Strabismus gehäuft, ein direkter Kausalzusammenhang könne jedoch nicht postuliert werden, da es auch Patienten mit Tetraparesen gebe, welche keinen Strabismus aufwiesen, und umgekehrt viele Kinder ohne diese Auffälligkeiten unter einem Strabismus leiden würden. Die cerebrale Bewegungsstörung erfahre durch den Strabismus keine zusätzliche Beeinträchtigung.

Wenn der Strabismus nicht behandelt werde, könne es jedoch zu einer Amblyopie kommen, was die Sehfähigkeit deutlich verschlechtern könne.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherung
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 3.2

Zusammenfassend fehlt es somit beim Beschwerdeführer an dem von der Rechtsprechung geforderten qualifizierten adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem festgestellten Geburtsgebrechen und dem sekundären Strabismus, weshalb die Invalidenversicherung für dessen Behandlung nach Art. 13 IVG nicht aufzukommen hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.